Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 42 (2015)

Heft: 6

Artikel: Das Auslandschweizergesetz klärt die Pflichten aller

Autor: Engel, Barbara

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-910948

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Auslandschweizergesetz klärt die Pflichten aller

Anfang November ist das Auslandschweizergesetz (ASG) in Kraft getreten. Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger im Ausland ist dieses Gesetz wichtig, weil es die Pflichten des Bundes gegenüber den Schweizern im Ausland, aber auch deren Rechte und Pflichten klar definiert.

Entstanden ist das Auslandschweizergesetz (ASG) aus einer Parlamentarischen Initiative des Tessiner Ständerats Filippo Lombardi. Er hat gemeinsam mit Rudolf Wyder, dem früheren Direktor der ASO, während Jahren für dieses Gesetz gekämpft.

Eigentlich ist das ASG kein neues Gesetz, sondern es ist ein Zusammenzug aller Bestimmungen betreffend Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die bisher in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen verteilt waren: Das geht von den politischen Rechten über die Sozialhilfe und den konsularischen Schutz bis zur Information und der institutionellen Unterstützung für Auslandschweizer. Das Gesetz legt die Rechte und Pflichten sowie die Dienstleistungen und Unterstützungen in einer Gesamtschau dar, es zentralisiert und uniformiert jedoch nicht alles. Durch das ASG soll

die Kommunikation zwischen den verschiedenen Behörden sowie zwischen der Öffentlichkeit und den Privaten fördern. Ein Beispiel ist die Konsularische Direktion im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Sie dient zusammen mit den schweizerischen Vertretungen im Ausland künftig als sogenannte Guichet unique für alle Auslandschweizerfragen.

Das ASG ist sowohl für juristische Personen wie auch für Individuen gültig und es betrifft alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die sich ausserhalb des Landes befinden – also nicht nur jene, die im Ausland leben, sondern auch jene, die sich nur während kurzer Zeit, zum Beispiel für Ferien, im Ausland aufhalten. Zentral und im Gesetz ausdrücklich erwähnt sind die Prinzipien der Subsidiarität und der Eigenverantwortung (siehe Kasten unten rechts).

Das Gesetz kurz zusammengefasst

GÜLTIGKEIT

Das ASG regelt Rechte und Pflichten von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die Unterstützung von Auslandschweizer-Institutionen, den Beistand für alle Schweizerinnen und Schweizer, wenn sie sich im Ausland aufhalten und in Not geraten, sowie den konsularischen Schutz für juristische Personen.

EIGENVERANTWORTUNG

Das ASG erklärt die Eigenverantwortung zum Grundsatz. Der Bund erwartet, dass jede und jeder bei der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsaufenthalts oder der Ausübung einer Tätigkeit im Ausland persönliche Verantwortung wahrnimmt, sich risikogerecht verhält und auftretende Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu meistern versucht.

GUICHET UNIQUE

Das EDA ist die Anlaufstelle, an die Schweizer Bürgerinnen und Bürger sich mit Fragen zu Auslandschweizerthemen wenden können. Dieser sogenannte «Guichet unique» besteht insbesondere aus der Helpline EDA (Telefon +41 800 24-7-365) und dem schweizerischen Vertretungsnetz.

ANMELDEPFLICHT

Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland leben, ist die Anmeldung bei der zuständigen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) Pflicht. Für die Ausübung der politischen Rechte und neu für den Bezug von Sozialhilfeleistungen ist die Anmeldung Voraussetzung.

MELDUNG VON ÄNDERUNGEN

Die Auslandschweizerin und der Auslandschweizer müssen die bei ihrer Anmeldung angegebenen Personendaten aus eigener Initiative aktualisieren. Diese Pflicht gilt bei Änderungen im Zivilstand unabhängig vom ASG, gemäss Zivilgesetzbuch. Bei der Meldung eines Adresswechsels vereinfacht das ASG das Verfahren: Wer im Ausland umzieht und einen neuen Wohnsitz in einem anderen Konsularkreis bezieht, muss die Adressänderung nur bei einer Vertretung melden, diese passt das Auslandschweizerregister an.

POLITISCHE RECHTE

Die Ausübung der politischen Rechte von Auslandschweizerinnen und -schweizern werden einerseits vereinfacht: Stimmberechtigte müssen die Anmeldung im Stimmregister nicht mehr alle vier Jahre erneuern. Andererseits werden Personen aus dem Stimmregister gestrichen, wenn das Stimmmaterial drei Mal in Folge retourniert wird, weil der Empfänger unter der angegebenen Adresse nicht erreichbar war. Stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und -schweizer können neu der Stimmgemeinde ihren Verzicht auf die Ausübung melden. Dies kann jederzeit widerrufen werden. Wer sich neu im Stimmregister anmeldet, übt sein Stimmrecht in seiner letzten Schweizer Wohnsitzgemeinde aus. Für Personen, die bereits in einem Stimmregister eingetragen sind, ändert sich nichts, sie können auch in ihrer Heimatgemeinde abstimmen.

SOZIALHILFE

Die bisherigen Bestimmungen zur Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und -schweizer sind weitgehend ins ASG überführt worden. Antragsberechtigt sind nur Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Auslandschweizerregister eingetragen sind. In dringenden Fällen kann temporär eine Ausnahme gemacht werden.

KONSULARISCHER SCHUTZ UND REISEHINWEISE

Die Reisehinweise, die mit dem ASG im Bundesrecht verankert werden, richten sich an alle Schweizer Reisenden, auch an Auslandschweizerinnen und -schweizer. Bei der Bemessung von Gebühren und Kostenersatz für Hilfe des konsularischen Schutzes wird berücksichtigt, ob Betroffene die in den Reisehinweisen des EDA publizierten Empfehlungen beachtet haben. Laut dem ASG kann der Bund neu auch Auslandschweizerinnen und -schweizern Anrecht auf konsularischen Schutz bei Reisen ausserhalb ihres Wohnsitzlandes gewähren.

WEITERE KONSULARISCHE DIENSTLEISTUNGEN

Keine Änderungen gehen mit dem ASG in den Bereichen der administrativen Dienstleistungen sowie der weiteren konsularischen Dienstleistungen wie Zivilstand, Bürgerrecht, Ausweisschriften, der schweizerischen AHV/IV und dem militärischen Meldewesen einher.

Eigenverantwortung

Ein zentraler Punkt im Auslandschweizergesetz ist das Prinzip der Eigenverantwortung. In Artikel 5 wird festgehalten: «Jede Person trägt die Verantwortung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes oder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Ausland.» Das bedeutet in der Praxis, dass es ab dem 1. November kein absolutes Recht auf konsularischen Schutz gibt. Der Staat wird nur subsidiär tätig, namentlich etwa bei der Gewährung von Sozialhilfe.

Handelt jemand bei der Vorbereitung oder während einer Reise fahrlässig, werden künftig alle Dienstleistungen für den konsularischen Schutz in Rechnung gestellt. Als fahrlässig gilt zum Beispiel, wenn die Reisehinweise des EDA nicht beachtet werden. Aber auch wer keine Reiseversicherung abschliesst, handelt fahrlässig.

Besonders beachtet werden sollte diese Bestimmung auch von Schweizer Bürgern, die von einem Unternehmen ins Ausland geschickt werden. Sie sollten mit dem Arbeitgeber vorgängig klären, ob dieser eine Versicherung für die Mitarbeiter bei Auslandsaufenthalten abgeschlossen hat.

In jedem Fall müssen vor einer Reise oder einem Auslandsaufenthalt die Reisehinweise auf den Seiten des EDA oder seine Helpline konsultiert werden. (BE)

Revolutionäres steht in dem Gesetz nicht

«Schweizer Revue»: Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Neuerungen beim Auslandschweizergesetz?

Hans Stöckli: Ganz wichtig ist, dass man nun viel einfacher in Erfahrung bringen kann, was für Schweizer Bürger im Ausland gilt. Früher musste man dafür unzählige Gesetze und Erlasse lesen, heute genügt es, das ASG zu studieren. Revolutionäres steht in dem Gesetz nicht, aber ein paar wichtige Neuerungen gibt es schon.

Welche sind das?

Es betrifft insbesondere die politischen Rechte. Man muss nun nicht mehr alle vier Jahre den Eintrag ins Stimmregister wiederholen. Allerdings ist die Möglichkeit weggefallen, zwischen dem letzten Wohnort und Heimatort als Stimmgemeinde zu wählen. Der Grund für diese Änderung: Auch in der Schweiz wohnhafte Stimmbürger haben diese Wahl nicht.

Gibt es auch Bestimmungen, auf die man besonders achten muss, um Probleme zu vermeiden?

Die gibt es in der Tat. Insbesondere sind es die Bestimmungen über Selbstverantwortung und Subsidiarität. Wer sich in irgendeiner Weise fahrlässig verhält, wird dem Bund, wenn er im Ausland Hilfe braucht, die Aufwendungen zurückbezahlen müssen.

Ist auch definiert, was fahrlässig handeln bedeutet?

Nein, das ist es nicht und das wird die Praxis zeigen müssen. Fahrlässigkeit ist juristisch ein schwieriges Gebiet, und ich bin sicher, dass es früher oder später zu Gerichtsfällen kommen wird.

Lange war die Anmeldepflicht für Schweizer, die im Ausland wohnen, umstritten. Warum eigentlich?

Der Bundesrat wollte die Anmeldepflicht abschaffen – früher hiess es übrigens Immatrikulation –, weil es keine Sanktionen gibt, wenn jemand die Anmeldepflicht nicht erfüllt. Es sei juristisch nicht haltbar, Pflichten in ein Gesetz zu schreiben, ohne eine Strafe für die Verletzung des Gesetzes festzulegen, wurde argumentiert.



Hans Stöckli ist Mitglied der SP. Er war von 1990 bis 2010 Stadtpräsident von Biel. Seit 2011 ist er Ständerat des Kantons Bern, davor war er acht Jahre im Nationalrat. Bei der Ausarbeitung des ASG hat er sich als Jurist und Mitglied der Staatspolitischen Kommission sowie als Präsident der Neuen Helvetischen Gesellschaft stark engagiert.

Aus meiner Sicht ist die Anmeldung im Ausland wichtig, denn die Schweiz sollte wissen, wie viele ihrer Bürger im Ausland leben und wo sie leben.

Eines der grossen Probleme der Auslandschweizer sind derzeit die Beziehungen zu den Banken in der Schweiz. Warum hat man im ASG nicht die Pflicht für Schweizer Banken festgeschrieben, ihre Dienstleistungen auch den Schweizer Bürgern im Ausland anzubieten?

Das war ein Diskussionspunkt. Aber das Problem ist, dass der Bund keine Bank verpflichten kann, mit irgendjemandem Geschäftsbeziehungen zu pflegen. Banken sind Privatunternehmen und frei bei der Wahl ihrer Geschäftspartner. Möglich wäre, dass Postfinance, die ja im Eigentum des Bundes ist, verpflichtet wird, Auslandschweizer als Kunden zu akzeptieren. Allerdings, und hier beginnt das Problem, Postfinance wird argumentieren, Beziehungen zu Auslandschweizern seien nicht nur ein Geschäft, sie brächten einen grossen Aufwand, und dafür müsse Postfinance entschädigt werden. Die Frage, ob es auch zum Service public gehört, dass die Schweizer im Ausland ordentliche Bankbeziehungen mit der Heimat pflegen können, wird demnächst im Parlament diskutiert, denn es sind entsprechende Vorstösse hängig.

INTERVIEW: BARBARA ENGEL